



Ausschussdrucksache 21(7)174
vom 1. Oktober 2026

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Frühstartrente
BT-Drucksache 21/7864

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente - Drucksache 21/7864 -

Stichwort: Frühstartrente, private Altersvorsorge

EntschlieÙung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/7864 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Frühstartrente vom 12.08.2016 (FrühStRG, Drs. 21/7864) verfehlt seine zentralen Ziele, die Finanzkompetenz bei Kindern und Eltern zu stärken und einen Vermögensaufbau unabhängig vom Elternhaus zu ermöglichen (vgl. FrühStRG S. 2). So startet die Frühstartrente – anders als im Koalitionsvertrag 2025 (S. 19) angekündigt – nur mit dem Geburtsjahrgang 2020, also den im Jahr 2026 Sechsjährigen. Ältere Jahrgänge der unter 18-Jährigen werden von der Förderung ausgeschlossen.

Zwar baut der Entwurf auf zertifizierten Standarddepot-Verträgen der reformierten privaten Altersvorsorge auf, um einen nahtlosen Übergang ab Volljährigkeit zu ermöglichen. Doch die Bundesregierung versäumt es, Synergien zwischen der reformierten privaten Altersvorsorge, der vorgeschlagenen gesetzlichen Kapitalrente und der Frühstartrente zu nutzen und kündigt lediglich eine Prüfung an (vgl. FrühStRG, S. 23), obwohl die Alterssicherungskommission eine Verzahnung ausdrücklich empfiehlt und Synergiepotenziale sowohl bei der „Führung der Konten als auch bei der Kapitalanlage“ hervorhebt (BMAS, Bericht der Alterssicherungskommission, S. 66). Da das öffentlich verwaltete Standarddepot, das im Rahmen der Altersvorsorge-Reform am 27. März 2026 beschlossen wurde, voraussichtlich nicht rechtzeitig verfügbar sein wird, kann auch für die Frühstartrente darauf nicht zurückgegriffen werden, obwohl dies eine kostengünstige und einfache Variante darstellen würde. Auch eine Verzahnung des öffentlich verwalteten Standarddepots mit der vorgesehenen kollektiven Anlage wäre dringend notwendig, um auch Kindern in der kollektiven Anlage einen nahtlosen Übergang in die private Altersvorsorge zu gewährleisten und weitere Benachteiligungen zu vermeiden. Kritisch zu bewerten ist des Weiteren die Höhe der möglichen privaten Einzahlungen, die dem Zweck einer Starthilfe für das Altersvorsorgesparsen – „unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder der Finanzkompetenz der Eltern“ (FrühStRG, S. 1) entgegensteht.

Konkretisierungsbedarf besteht auch beim Bildungsauftrag der Frühstartrente. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anbieter der Finanzprodukte „zielgruppengerechte Informationen“ und Bildungsangebote bereitstellen (§ 26 Abs. 2 FrühStRG). Damit wird der Bildungsauftrag jedoch an Akteure delegiert, deren eigenes wirtschaftliches Interesse an der Vermarktung ihrer Produkte dem Ziel unabhängiger Finanzbildung strukturell zuwiderläuft. Der Bildungsauftrag der Frühstartrente würde so nicht erfüllt, sondern im Gegenteil untergraben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für Kinder ohne privaten Standarddepot-Vertrag die individuelle Zuordnung von Depots innerhalb der kollektiven Anlage rechtssicher umzusetzen, damit Einzahlungen, Wertentwicklung und Kosten für jedes einzelne Kind transparent und nachvollziehbar werden,
2. für die Anspruchsberechtigten in der kollektiven Anlage mit Volljährigkeit einen nahtlosen Übergang in einen individuellen Altersvorsorge-Vertrag zu ermöglichen, indem das Kapital aus der kollektiven Anlage automatisch in einen durch den öffentlichen Träger angebotenen Standarddepot-Vertrag überführt wird, um sicherzustellen, dass die Anlage kostengünstig und breit diversifiziert fortgeführt wird und das Vermögen der Anspruchsberechtigten mit Vollendung des 35. Lebensjahr nicht an den Bundeshaushalt zurückfällt,
3. bei der Anlage der Mittel der kollektiven Anlage neben Rendite, Sicherheit und Liquidität auch Nachhaltigkeit als Anlagegrundsatz gesetzlich zu verankern sowie eine Anlage ausschließlich in Aktien oder Aktienfonds global diversifiziert festzuschreiben und einem unabhängigen, professionellem Expert*innenrat die Ausarbeitung und Kontrolle der Anlagerichtlinie zu übertragen,
4. sicherzustellen, dass das im Rahmen der Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge am 27. März 2026 im Bundestag beschlossene öffentliche Standarddepot pünktlich zum 01.01.2027 zur Verfügung steht und den Zugang zum öffentlich-verwalteten Standarddepot für die Frühstartrente zu ermöglichen und damit Wahlfreiheit für Eltern und Kinder und eine Zuzahlungsmöglichkeit auch bei einem öffentlichen Angebot zu schaffen,
5. weitere Synergien zwischen der Frühstartrente, der geplanten gesetzlichen Kapitalrente und dem öffentlichen Angebot im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge zu nutzen, und dafür unter anderem Verwaltungs- und Kapitalanlagestrukturen möglichst einheitlich auszugestalten,
6. alle Geburtenjahrgänge der 6- 18-Jährigen ab Inkrafttreten des Gesetzes in die Frühstartrente einzubeziehen und damit allen die automatische Teilhabe an der Frühstartrente als Einstieg in die individuelle Altersvorsorge zu ermöglichen, die bei der Reform der privaten Altersvorsorge in diesem Jahr verpasst worden ist, und zusätzlich zu prüfen, inwiefern auch jüngere Jahrgänge berücksichtigt werden können,
7. die Obergrenze für zusätzliche Einzahlungen deutlich auf ein verhältnismäßiges Maß abzusenken, so dass sie typische familiäre Sparbeiträge zulässt, ohne den ursprünglichen Förderzweck zu überdehnen,
8. eine standardisierte Berichterstattung für alle Anbieter der Frühstartrente einzuführen, die Kosten, Rendite, Wertentwicklung und Nachhaltigkeitskennzahlen vergleichbar macht, und die Informationspflicht der Anbieter klarer zu fassen, indem Anforderungen an Neutralität, Qualität und Standardisierung definiert werden und diese Informationen streng von Bildungsangeboten zu trennen,
9. produkt- und anbieterunabhängige, qualitätsgesicherte Bildungsangebote für Kinder und Eltern niedrigschwellig zugänglich zu machen, und unabhängige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrkräfte etc. durch unabhängige Fortbildungsangebote zu befähigen, diese zu vermitteln und dies sowohl im Frühstartrentengesetz zu verankern, als auch in der Finanzbildungsstrategie der Bundesregierung vorzusehen,
10. die 2031 vorgesehene Evaluierung zu erweitern, sodass auch untersucht wird, inwiefern Synergieeffekte zwischen den Vorsorgesystemen genutzt wurden, wie sich die Renditen nach Kosten, die Anzahl der Anbieter- und Vertragswechsel (inkl. Gründe) sowie die Qualität und die Kosten der Anschlussprodukte nach Volljährigkeit entwickelt haben und wie die kollektive Anlage (Verwaltungskosten, Diversifikation, Rendite) konkret ausgestaltet wurde.